Mietvertrag Vereinsräume

zwischen

Schwimmverein Plettenberg 1951 e.V.
Am Hallenbad 6
58840 Plettenberg

nachfolgend Vermieter genannt
und

Herrn/Frau/Firma **Geburtsdatum**

Straße

Postleitzahl **Ort** **Telefon**

nachfolgend Mieter genannt.

§1 MIETSACHE
Der Vermieter vermietet dem Mieter für Feierlichkeiten/Seminar/Kurs o.ä. die folgenden Räumlichkeiten:
Vereinsheim SVP Alte Hallenbad
Am Hallenbad 6
58840 Plettenberg

Folgende Räume dürfen benutzt werden:
Vereinsgaststätte, Theke, Terrasse, Küche, WCs im Saalbereich, Durchgänge zu den Räumlichkeiten,

weitere Räume:_____

Weiter werden folgende Gegenstände vermietet:

____ graue Tische _____

____ blaue Stühle _____

____ Müllbeutelhalter _____

____ Biertischgarnituren _____

____ Stehtische _____

_____ _____

MUSTER

§2 MIETE

Die Miete beträgt

- für Vereinsmitglieder: 110,00 €
- für Nichtmitglieder: 180,00 € (beinhaltet 70,00 € Mitgliedsbeitrag für ein Jahr)

und muss bei der Schlüsselübergabe in bar an den Vermieter entrichtet werden.

Die Miete beinhaltet alle Nebenkosten wie Strom, Wasser, Abwasser, Heizung.
Im Zeitraum von Oktober bis einschließlich März wird zusätzlich eine Energiekostenpauschale in Höhe von 20,00 € erhoben.

§3 MIETZEIT

Die Mietzeit beginnt am _____._____._____ und endet am _____._____._____

§4 SCHLÜSSEL

Von dem vom Vermieter erhaltenen Schlüssel darf der Mieter keine weiteren Schlüssel anfertigen lassen. Der Verlust eines oder mehrerer Schlüssel ist dem Vermieter sofort mitzuteilen. Der Vermieter ist aus Sicherheitsgründen berechtigt, auf Kosten des Mieters das Türschloss oder falls notwendig, die gesamt Schließanlage auszutauschen. Für verlorengegangene Schlüssel übernimmt der Mieter die Kosten für die Ersatzbeschaffung.

§5 BENUTZUNG DER MIETSACHE

1. Die Benutzung der gemieteten Räume obliegt nur dem Mieter.
2. Jedwede Schäden an den Räumen, der Einrichtung, den gemieteten Gegenständen und dem Gebäude hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich zu melden.
3. Der Mieter haftet ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für alle Schäden, die er und seine Besucher oder Gäste verursacht haben.
4. Der Mieter hat während der Nutzung der Mietsache ständig anwesend zu sein.
5. Auf der Grundlage des Nichtraucherschutzgesetzes ist das Rauchen in den gemieteten Räumen nicht gestattet.

§6 INSTANDHALTUNG DER MIETSACHE

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat für die ordnungsgemäße Reinigung der Mietsache Sorge zu tragen.
2. Zeigt sich ein nicht nur unwesentlicher Mangel der Mietsache, so ist der Mieter verpflichtet, dies unverzüglich dem Vermieter zu melden.
3. Der Mieter haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Der Mieter ist auch für Schäden durch das Verschulden von Angehörigen und Personen, die sich mit seinem Willen oder Wissen oder Dulden in den Mieträumen aufhalten, haftbar. Der Mieter hat zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.
4. Bei der Pflege der Mietsache muss der Mieter gewährleisten, dass diese sachgerecht gepflegt wird.

§7 BETRETEN DER MIETSACHE DURCH DEN VERMIETER

Der Vermieter oder eine andere von ihm beauftragte Person dürfen die Mietsache zur Prüfung ihres Zustandes ohne jegliche Ankündigung betreten.

§8 RÜCKGABE DER MIETSACHE UND ABWICKLUNG DES MIETVERHÄLTNISSES

1. Bei Ablauf der Mietzeit sind die Mieträume sauber (nass gewischt) und mit allen Schlüsseln dem Vermieter zurückzugeben. Sollte eine Schlussreinigung durch den Vermieter gewünscht werden, so kostet diese 40,00 €. Die Räume sind dann besenrein zu übergeben.
2. Vom Mieter zurückgelassene Gegenstände kann der Vermieter auf Kosten des Mieters beseitigen, wenn der Mieter die Gegenstände nicht innerhalb einer vom Vermieter gesetzten Frist abgeholt hat.
3. Schadenersatzansprüche wegen nicht rechtzeitiger Räumung bleiben dem Vermieter vorbehalten.

MUSTER

§9 KAUTION

1. Der Mieter zahlt dem Vermieter als Sicherheitsleistung für evtl. zusätzliche Reinigungsarbeiten oder kleinere Schäden eine Kaution in Höhe von 150,00 €
2. Die Kaution ist dem Vermieter in bar bei der Schlüsselübergabe, vor Beginn der Mietzeit, zu entrichten.
3. Die Kaution wird dem Mieter nach ordnungsgemäßer Abnahme, ohne jegliche Mängel der Mietsache, zurückgegeben.

§10 ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN/ÜBERGABEPROTOKOLL

§11 NEBENABREDEN

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen wurden. Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.

§12 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als rechtsunwirksam erweisen, ist nicht der gesamte Vertrag unwirksam, sondern nur der Teil, der rechtsunwirksam ist. Die unwirksame Regelung wird dann durch eine andere ersetzt, die der ursprünglichen Absicht der Vertragspartner am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen gelten weiter.

Plettenberg, ___.___._____	_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Vermieter	Unterschrift Mieter
Miete und Kaution erhalten:	Plettenberg, ___.___._____	_____
	Ort, Datum	Unterschrift Vermieter
Kaution zurück erhalten:	Plettenberg, ___.___._____	_____
	Ort, Datum	Unterschrift Mieter

MUSTER